

SWISS TEXTILES
Textilverband Schweiz
Fédération textile suisse
Swiss textile federation
Beethovenstrasse 20
Postfach, 8022 Zürich
T +41 44 289 79 79
info@swisstextiles.ch
www.swisstextiles.ch

**SWISS
TEXTILES**
**SUSTAINABLE
TEXTILES**
**INNOVATIVE
TEXTILES**
**EXEMPLARY
TEXTILES**
**FUNCTIONAL
TEXTILES**

STATUTEN SWISS TEXTILES

DATUM

21. Januar 2021

- I. NAME, SITZ UND ZWECK**
- II. MITGLIEDSCHAFT**
- III. ORGANE**
 - 1. GENERALVERSAMMLUNG
 - 2. VORSTAND
 - 3. FACHGREMIEN
 - 4. GESCHÄFTSSTELLE
 - 5. REVISIONSSTELLE
- IV. FINANZEN**
- V. STATUTENÄNDERUNG
AUFLÖSUNG VON SWISS TEXTILES**
- VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1

NAME UND SITZ

Swiss Textiles Textilverband Schweiz, nachfolgend Swiss Textiles genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz von Swiss Textiles ist Zürich. Die Geschäftsstelle wird am Sitz geführt.

ARTIKEL 2

ZWECK

Swiss Textiles wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder der Textil- und Bekleidungsbranche. So namentlich in den Bereichen der Wirtschaftspolitik, Nachhaltigkeit, Technologie, Design und Fachkräfte gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Behörden sowie anderer Organisationen und Interessensgruppen und fördert deren Vernetzung untereinander und mit Dritten.

Swiss Textiles kann Aufgaben übernehmen, die nicht nur den angeschlossenen Mitgliedern, sondern auch weiteren Kreisen des Handels und der Industrie sowie allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen dienen oder die ihm von den zuständigen Behörden übertragen werden.

Swiss Textiles kann schweizerischen und internationalen Vereinigungen beitreten oder mit diesen eine Vereinbarung abschliessen. Voraussetzung ist, dass diese Kooperation zur Wahrung der verbandlichen Zweckbestimmung erforderlich und budgetkonform ist. Details sind separat schriftlich zu regeln.

Swiss Textiles kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern und kann Inhaber von Immaterialgüterrechten sein.

Swiss Textiles gewährt seinen Mitgliedern weder direkte noch indirekte finanzielle Unterstützungen wie Darlehen, Bürgschaften, Kredite etc. Der Vorstand kann die bestehenden reglementarischen Unterstützungen zu Gunsten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten bestehenden Mitglieder des Arbeitskreises Stoffe und Teppiche für eine befristete Dauer von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten der Statuten weiterführen.

Swiss Textiles kann Stiftungen unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3

VORAUSSETZUNG UND ERWERB

Mitglied werden kann jedes privatwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das:

- Textilien entwickelt, herstellt oder damit handelt;
- Produkte oder Dienstleistungen schwerpunktmässig für die Entwicklung, die Herstellung oder den Handel von Textilien anbietet.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme auch ohne Grundangabe verweigern.

ARTIKEL 4

RECHTE

Neben dem Recht auf Teilnahme und Stimme an der Generalversammlung haben die Mitglieder Anspruch auf die Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der verbandlichen Zweckbestimmung und auf sämtliche angebotenen Dienstleistungen.

ARTIKEL 5 PFLICHTEN

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- Statuten und Reglemente von Swiss Textiles sowie die getroffenen Beschlüsse und Anordnungen der Organe als verbindlich anzuerkennen und ihnen in allen Teilen zu entsprechen;
- Erhebungen von Swiss Textiles zu beantworten und durch Swiss Textiles veranlasste, selbst oder durch neutrale Organe durchgeführte Kontrollen, vornehmen zu lassen;
- in den zur Erreichung der Zielsetzung eingesetzten Fachgremien und Arbeitsgruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv mitzuarbeiten;
- durch die Generalversammlung festgelegte ordentliche und ausserordentliche Beiträge zu entrichten.

ARTIKEL 6 BEENDIGUNG

Jedes Mitglied kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich seinen Austritt erklären. Die finanziellen Verbindlichkeiten des laufenden Rechnungsjahres sind vor dem Austritt zu erfüllen.

ARTIKEL 7 AUSSCHLUSS

Will der Vorstand ein Mitglied ausschliessen, so hat er es vorher anzuhören. Der Vorstand muss seinen Beschluss nicht begründen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Anrufung der Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt an die Statuten und an die Verbandsbeschlüsse bis zu seinem Austritt oder seinem definitiven Ausschluss gebunden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen von Swiss Textiles.

ARTIKEL 8 BETRIEBSNACHFOLGE

Geht der Betrieb eines Mitgliedes durch Rechtsnachfolge mit Aktiven und Passiven auf eine neue Firma über, so tritt die neue Firma, sofern eine entsprechende schriftliche Willensäusserung seitens der Firma und kein gegenteiliger Beschluss des Vorstandes vorliegt, in die Stellung des früheren Mitgliedes mit sämtlichen Rechten und Pflichten ein.

III. ORGANE

ARTIKEL 9 ÜBERSICHT

Organe von Swiss Textiles sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Fachgremien;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

ARTIKEL 10 GEHEIMHALTUNG

Die Beschlussfassung und Vertretung der Interessen kann nur bei einer offenen internen Diskussion erfolgreich gewährleistet werden. Dazu ist die Wahrung der Vertraulichkeit notwendig. Die Mitglieder der Organe und allfällig eingesetzter Arbeitsgruppen gewährleisten die Einhaltung dieser Verpflichtung über die Beendigung ihres Mandates hinaus. Alle internen Debatten und Dokumente sind als vertraulich zu behandeln.

1. GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 11 EINBERUFUNG

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Ort und Zeitpunkt dieser ordentlichen Generalversammlung werden vom Präsidenten bestimmt. Die Generalversammlung kann auch zirkularisch, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand rechtzeitig.

Für die ordentliche Generalversammlung ist der Termin drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch mit elektronischen Mitteln erfolgen. Anträge auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an die ordentliche Generalversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

Mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung muss die Einladung und die Traktandenliste sämtlichen Mitgliedern zugestellt werden. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt wurden, sowie über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden, kann nicht rechtsgültig beschlossen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus kann deren Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung hat zehn Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig. Die ausserordentliche Generalversammlung kann auch zirkularisch, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand rechtzeitig.

ARTIKEL 12 ORGANISATION

Der Präsident leitet die Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Gesetz oder die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Diese Quoren gelten auch für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

An der Generalversammlung kann sich jedes Mitglied durch eine zeichnungsberechtigte Person seines Unternehmens vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied von Swiss Textiles ist statthaft, sofern eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Generalversammlung der Geschäftsstelle abgegeben wird.

Normalerweise wird offen abgestimmt. Sofern der Vorsitzende oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Zu Beginn einer Generalversammlung sind die notwendigen Stimmzähler durch die Generalversammlung zu bestimmen.

ARTIKEL 13 AUFGABEN

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls;
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Rechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand und die übrigen geschäftsführenden Organe;

- Genehmigung des Budgets und Festlegung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Quästors und der Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre. Bei einer Nachwahl endet die Amtsdauer der neu Gewählten mit derjenigen der übrigen Mitglieder.

Dreimalige Wiederwahl ist zulässig und, sofern die Nachfolge nicht gesichert werden kann, eine vierte. Beim Präsidenten ist eine zweimalige Wiederwahl zugelassen. Statutenänderungen führen nicht automatisch zu einer Rücksetzung der Amtsdauer; diese läuft unabhängig davon weiter.

Die Generalversammlung besitzt ausserdem die weiteren ihr durch diese Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften übertragenen Kompetenzen.

2. VORSTAND

ARTIKEL 14 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand setzt sich aus maximal neun Mitgliedern wie folgt zusammen:

- dem Präsidenten;
- dem Quästor;
- weiteren Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vizepräsidenten. Je ein Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz in den Fachgremien.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder berücksichtigt die Generalversammlung die verschiedenen Tätigkeiten, Betriebsgrössen und Regionen angemessen.

Der Vorstand kann, vor allem im Hinblick auf die Wahl eines geeigneten Nachfolgers für den Präsidenten, durch maximal eine Person als Beisitzer - welcher kein Stimmrecht zukommt - ergänzt werden.

ARTIKEL 15 WÄHLBARKEIT

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein persönliches Mandat. Vorstandsmitglieder können in der Regel nur Firmeninhaber oder leitende Mitarbeiter einer Mitgliedsfirma sein; überdies sind sie bereit, den Vorsitz eines der Fachgremien zu übernehmen.

Wird eine solche leitende Stellung während der Amtsperiode als Vorstandsmitglied aufgegeben, entscheidet der Vorstand über einen allfälligen Verbleib bis zur nächsten Generalversammlung.

Ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes darf die Wiederwahl für eine dreijährige Amtsperiode letztmals in dem Jahr annehmen, in das die Vollendung seines 65. Altersjahres fällt.

ARTIKEL 16 EINBERUFUNG

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten - physisch oder virtuell - so oft als es die Geschäfte erfordern.

Der Termin einer Sitzung des Vorstandes ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Einladung und die Traktandenliste sind eine Woche vor Sitzungsbeginn zu versenden.

Sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen, hat der Präsident innert einer Frist von sechs Wochen eine solche einzuberufen.

ARTIKEL 17 ORGANISATION

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen.

Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularische Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, wobei die erforderlichen Quoren notwendig sind.

Der Vorstand kann wichtige Fragen der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreiten.

ARTIKEL 18 AUFGABEN

Der Vorstand hat, vorbehalten der Befugnisse der Generalversammlung, alle Angelegenheiten von Swiss Textiles zu besorgen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Er setzt die allgemeinen Richtlinien für die Besorgung der Verbandsgeschäfte fest und entscheidet in aussergewöhnlichen Fällen. Er unterbreitet wichtige Fragen der Generalversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Festlegung der Strategie und Kontrolle der Umsetzung;
- Entscheid über die Organisation der Geschäftsstelle und über personelle Fragen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Vorbereitung des jährlichen Budgets zu Handen der Generalversammlung;
- Festlegung der Anlagepolitik und Zuständigkeit für die Wertschriftenanlagen und die Immobilienverwaltung;
- Entscheide über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und Liegenschaften;
- Entscheide über den Erwerb und Schutz von Immaterialgüterrechten;
- Festlegung der Zeichnungsbefugnis und die Art der Zeichnung;
- Beschlussfassung über alle ihm durch den Präsidenten unterbreiteten Geschäfte;
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl der Vertreter und der Delegierten von Swiss Textiles in externe Institutionen;
- Wahl von Vertretern in sowie Entscheid über Zuwendungen an Stiftungen, die gemäss Art. 2 Abs. 5 unterstützt werden;
- Übernahme des Vorsitzes sowie Führung und Mitarbeit in den Fachgremien.

Der Vorstand ist befugt, Erhebungen durchzuführen, die mit dem Verbandszweck zusammenhängen. Die Mitglieder sind zur wahrheitsgetreuen Beantwortung verpflichtet.

Dem Vorstand ist der Anlageausschuss direkt unterstellt.

3. FACHGREMIEN

ARTIKEL 19 TÄTIGKEIT UND MITGLIEDSCHAFT

Zur Wahrung gemeinsamer Interessen werden folgende Fachgremien eingesetzt:

- Design;
- Fachkräfte;
- Nachhaltigkeit;
- Technologie;
- Wirtschaftspolitik.

Sie werden jeweils von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die für den Sachbereich zuständigen Personen der Geschäftsstelle nehmen in den Fachgremien ex officio teil und besorgen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.

Die Kompetenzen, Aufgaben und Zusammensetzung der Fachgremien werden in einem durch den Vorstand zu verabschiedenden Reglement festgelegt.

Die Fachgremien führen ihre Sachbereiche im Sinne der statutarischen Zielsetzung und unter Wahrung der verbandlichen Zweckbestimmung proaktiv und initiativ.

Bei Interessenskonflikten wird der Entscheid dem Vorstand übertragen.

Die Fachgremien haben bei sämtlichen ihrer Aktivitäten jederzeit und ausschliesslich das Gesamtinteresse von Swiss Textiles zu beachten.

Die Gremien sind nicht unabhängig voneinander. Bei gremienübergreifenden Themen haben sich die Fachgremien untereinander zu koordinieren.

4. GESCHÄFTSSTELLE

ARTIKEL 20 AUFGABEN

Der Direktor leitet die Geschäftsstelle und trägt die Gesamtverantwortung für diese.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle besorgen die laufenden Geschäfte von Swiss Textiles im Rahmen der Strategie, der Richtlinien des Vorstandes und nach den Weisungen des Präsidenten und des Direktors.

Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

An den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

ARTIKEL 21 VERTRETUNG NACH AUSSEN

Der Präsident, die Vorstandsmitglieder, der Direktor und die leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten Swiss Textiles nach aussen.

5. REVISIONSSTELLE

ARTIKEL 22

Die Revisionsstelle hat alljährlich die Rechnung von Swiss Textiles zu prüfen und über ihren Befund zuhänden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Revisionsstelle muss ein zugelassener Revisor nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnet werden.

IV. FINANZEN**ARTIKEL 23
MITGLIEDERBEITRÄGE**

Swiss Textiles erhebt jährlich Mitgliederbeiträge.

Die Höhe wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Ausserordentliche Beiträge können von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

**ARTIKEL 24
VERMÖGEN**

Für Verbindlichkeiten von Swiss Textiles haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

**V. STATUTENÄNDERUNG
AUFLÖSUNG VON SWISS TEXTILES****ARTIKEL 25
BESCHLUSSFASSUNG**

Die vorliegenden Statuten können mit Ausnahme von Art. 25 Abs. 2 jederzeit durch die Generalversammlung abgeändert werden, wobei die Abstimmung gemäss Art. 12 zu erfolgen hat.

Die Auflösung von Swiss Textiles kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder zustimmen.

**ARTIKEL 26
VERWENDUNG DES VERMÖGENS**

Im Falle der Auflösung von Swiss Textiles beschliesst die Generalversammlung, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach einem von ihr genehmigten Reglement. Die Beschlussfassung über eine Änderung dieses Reglements bedarf derselben qualifizierten Mehrheit wie die Auflösung des Textilverbandes.

Im Übrigen trifft die Generalversammlung, welche die Verbandsauflösung beschliesst, die ihr richtig erscheinenden Anordnungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**ARTIKEL 27
INKRAFTSETZUNG**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2015. Sie sind von der Generalversammlung am 21. Januar 2021 revidiert worden und treten sofort in Kraft.